Amtsblatt
der Gemeinde Stemwede

Nr. 2 Jahrgang 2023 **ausgegeben am 24.02.2023** **Seite 1**

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

- Redaktionsschluss am 30.03.2023
- Ausgabe erscheint am 31.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede 2

6/2023 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede (Darstellung von Bereichen für die Windenergie) Aufhebungsbeschluss....2

7/2023 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ und 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 3

8/2023 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Stemwede vom 16.02.23 5

Sonstige Bekanntmachungen 13

9/2023 Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dielingen....13

10/2023 Einladung der Jagdgenossenschaft Niedermehnen....14

11/2023 Einladung des landwirtschaftlichen Ortsverbandes Niedermehnen 15

12/2023 Einladung der Jagdgenossenschaft Oppendorf 16

13/2023 Einladung der Jagdgenossenschaft Oppenwehe....17

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

Bekanntmachung

6/2023 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede (Darstellung von Bereichen für die Windenergie) Aufhebungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt: Das Planverfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stemwede zur Darstellung von Bereichen für Windenergie wird aufgehoben.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Beschluss mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 16.02.2023 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Der Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede über die Aufhebung des Planverfahrens zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Stemwede, den 21.02.2023

gez. Abruszat
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 16.02.2023 über die Aufhebung des Planverfahrens zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 21.02.2023

gez. Abruszat
Bürgermeister

Bekanntmachung

7/2023 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ und 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat am 17.02.2022 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Grundschule Oppendorf“ aufzustellen sowie darüber hinaus den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Grundschule“ darzustellen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ und zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 21.02.2023

gez. Abruszat
Bürgermeister

Mit den Planverfahren soll eine Erweiterung der vorhandenen Freien Evangelischen Grundschule Stemwede in Oppendorf in südliche Richtung ermöglicht werden. Konkret geplant ist der Bau einer neuen Sporthalle mit Mehrzweckräumen und eine Erweiterung des Pausenhofes. Außerdem ist die Einrichtung einer Bushaltestelle mit Buswendeschleife sowie von Lehrer- und Elternparkplätzen vorgesehen, die im Süden an die Oppendorfer Straße angeschlossen werden sollen. Die Abgrenzung des Planbereiches für die Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. die Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehend abgedruckten Planauszug dargestellt.

Außerdem wird hiermit die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 06.03. bis 06.04.2023 können die Vorentwürfe des Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ sowie der 60. Änderung des Flächennutzugsplanes bei der Gemeinde Stemwede, Amtshaus Levern, Zimmer Nr. 22, Buchhofstr. 17, 32351 Stemwede-Levern, eingesehen werden. Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit zu der Planung äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter
https://www.stemwede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung in der Rubrik „Aktuelle Planverfahren“ einsehbar.

Stemwede, den 21.02.2023

gez. Abruszat
Bürgermeister

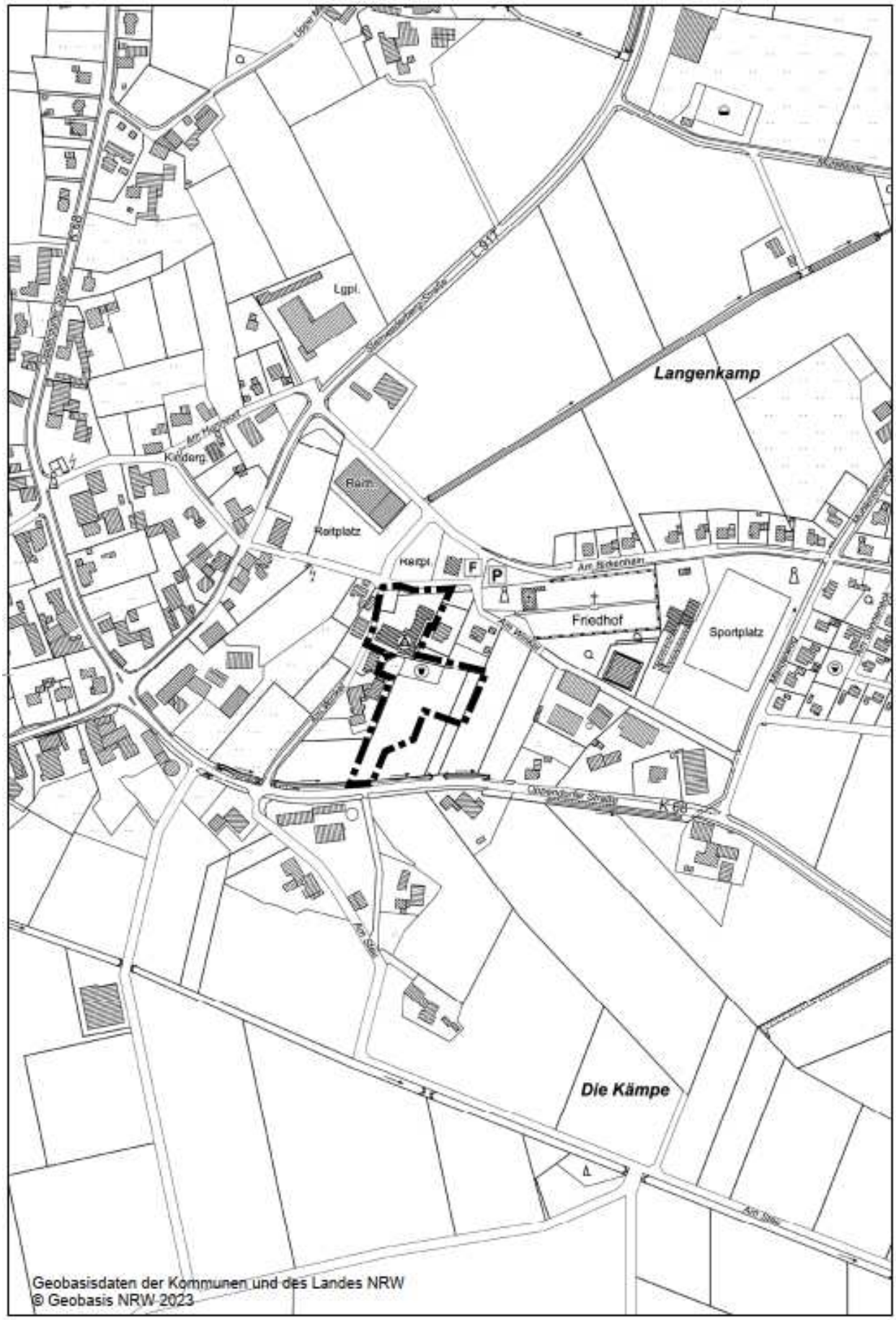
Langenkamp
Die Kämpe
Lppl.
Rathaus
Rathplatz
Kirchpl.
Friedhof
Sportplatz
Am Siker
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2023

Bekanntmachung

8/2023 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Stemwede vom 16.02.23

Präambel

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 16.02.23 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils gültigen Fassung, und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brand-schutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der unteren Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei gleichzeitig eine Brandverhütungsschau vornimmt,

b) zur Durchführung einer Brandverhütungsschau oder brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten

ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,

c) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gemäß Buchstabe a) und b).

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der unteren Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung und nach der Anzahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Für Versammlungs- und Verkaufsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung (SBauVO), die der Wiederkehrenden Prüfung gemäß Prüfverordnung (PrüfVO NRW) durch die untere Bauaufsichtsbehörde unterliegen beträgt der Zeitabstand höchstens drei Jahre. Bei allen anderen Objekten, die der Wiederkehrenden Prüfung gemäß PrüfVO NRW unterliegen, beträgt der Zeitabstand höchstens sechs Jahre. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Stemwede unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamt-schuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Stemwede vom 28.03.2001 außer Kraft.

Übereinstimmungserklärung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Stemwede vom 16.02.23 mit dem Ratsbeschluss vom **16.02.2023** übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Stemwede, den 24.02.2023

gez. Abruszat
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) **nach Ablauf von 6 Monaten** seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 24.02.2023

gez. Abruszat
Bürgermeister

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Stemwede vom 16.02.2023 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene 5 Minuten pauschal	6,- €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau einschließlich der An- und Abfahrt entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene 5 Minuten pauschal	6,- €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Stemwede vom 16.02.2023

Lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
2.2	Obdachlosenunterkünfte

2.3 Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)

2.4 Campingplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO)

2.5 Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO

3. Versammlungsobjekte – Versammlungsstätten nach SBauVO

3.1.1 (unbesetzt)

3.1.2 (unbesetzt)

3.1.3 Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben

3.1.4 Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen

3.1.5 Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst

3.2 (unbesetzt)

3.3 Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher

4. Unterrichtsobjekte

4.1 Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR)

4.2 Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig ab 50 Personen)

5. Hochhausobjekte

5.1 Hochhäuser nach SBauVO

6. Verkaufsobjekte

6.1 Verkaufsstätten nach SBauVO

6.2 (unbesetzt)

6.3 Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche

8. Ausstellungsobjekte

8.1 Museen

8.2 Messe- und Ausstellungsbauten

9. Garagen

9.1 Großgaragen nach SBauVO

9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10. Gewerbeobjekte

10.1 Gewerbeobjekte zur Herstellung und Produktion

10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm

10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbarenStoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm

10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm

10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm

10.1.5 (unbesetzt)

10.1.6 (unbesetzt)

10.2 Gewerbeobjekte zur Lagerung

10.2.1 (unbesetzt)

10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche

10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche

10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche

10.2.5 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig > 800 qm Lagerfläche

10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche

10.2.7 Hochregallager

10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 500

10.3.1 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500

10.3.2 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B* und III B nach FwDV 500

10.3.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C* und III C nach FwDV 500

10.4 Kraftwerke und Umspannwerke

11. Sonderobjekte

11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler

11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden

11.3 Kirchen und Gebetsstätten

11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen

11.5 (unbesetzt)

11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe

11.7 Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *

11.8 (unbesetzt)

11.9 Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *

11.10 Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs

11.11 Flughäfen

11.12 Sonstige kritische Infrastrukturen *

11.13 Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung

9/2023 Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dielingen

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Dielingen
am **5. April 2023** um **20.00 Uhr** in der Gaststätte „Engfer“ werden hiermit alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
7. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Geschäftsjahr
8. Verschiedenes

Stemwede, den 23. Februar 2023

gez. Wilfried Schmudde

Bekanntmachung

10/2023 Einladung der Jagdgenossenschaft Niedermehnen

Wir laden hiermit alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Niedermehnen zur Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den **23. März um 19:00 Uhr** im **Gasthaus Jobusch** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht und Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
6. Verschiedenes

Abstimmungsberechtigt sind nur die Jagdgenossen, d.h. die Eigentümer der Grundflächen, die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niedermehnen angehören.
Jeder Genosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person, mit schriftlicher Vollmacht, vertreten lassen. Diese Vertretung beschränkt sich nur auf einen Genossen.

Die Versammlung beginnt mit einem gemeinsamen Essen. Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

gez. der Vorstand der Jagdgenossenschaft

Bekanntmachung

11/2023 Einladung des landwirtschaftlichen Ortsverbandes Niedermehnen

Wir laden hiermit alle Mitglieder des landwirtschaftlichen Ortsverbandes Niedermehnen zur Jahreshauptversammlung ein.

Die Versammlung findet im Anschluss an die Jagdgenossenschaftsversammlung **(19:00 Uhr)** am **Donnerstag, den 23. März 2023** im Gasthaus Jobusch statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Protokoll der letzten JHV
3. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Jahresrückblick 2022
6. Ausblick 2023

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.
gez. der Vorstand

Bekanntmachung

12/2023 Einladung der Jagdgenossenschaft Oppendorf

Am Freitag, den 03.03.2023, findet um 19.00 Uhr im Landgasthaus Stemweder Berg/Cordes, Stemwede-Oppendorf, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Oppendorf der Gemeinde Stemwede statt. Dazu sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Wahl der Stimmzähler
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Jahreshauptversammlung vom 10.09.2021
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl eines neuen Kassenprüfers
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
9. Beschlussfassung über Neuverpachtung
10. Haushaltsplan 2023 / 2024
11. Beschlussfassung über Satzungsänderung
12. Verschiedenes

Abstimmberechtigt sind nur die Eigentümer der Grundflächen, die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Oppendorf angehören.
Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung beschränkt sich nur auf einen Jagdgenossen. Änderungen der Besitzverhältnisse eines Jagdgenossen sind dem Jagdvorstand mitzuteilen.

Direkt im Anschluss findet die Versammlung des Landwirtschaflichen Ortsverbandes statt.

gez. Buck
Jagdvorsteher

Bekanntmachung

13/2023 Einladung der Jagdgenossenschaft Oppenwehe

Am Freitag, den 10. März 2023, findet um 20 Uhr in der Gastwirtschaft Huck (Moorhof) in Stemwede-Oppenwehe, eine Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Oppenwehe statt, zu der hiermit alle Jagdgenossen geladen werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Kassenbericht
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
7. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023(2024
8. Verschiedenes

Abstimmungsberechtigt sind nur Jagdgenossen, d.h., die Eigentümer der Grundflächen, die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Oppenwehe angehören.

Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung beschränkt sich nur auf einen Jagdgenossen.

Stemwede, den 18.01.2023

gez. Tielbürger Jagdvorsteher